
Vorstoss-Nr: 038-2012
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 01.02.2012

Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/ -in)
Küng-Marmet (Saanen, SVP)
Schmidhauser (Bremgarten, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 27.06.2012
RRB-Nr: 1009/2012
Direktion: ERZ



Schneesportlager der Berner Schulen fördern

Der Regierungsrat wird beauftragt, Schneesportlager der Berner Schulen in geeigneter Weise zu fördern.

Begründung:

Die Zahl der Skilager sinkt von Jahr zu Jahr. Das ist bedauerlich, da Kinder und Jugendliche in Lagern und Projektwochen wertvolle Erfahrungen sammeln. Die Kosten für die Ausrüstung sind beträchtlich, und immer weniger Eltern können sich das leisten. Das führt längerfristig dazu, dass immer weniger Personen dem Schneesport verbunden sind und weniger Personen die Schneesportanlagen benutzen. Dieser Entwicklung soll entgegen gewirkt werden.

Für viele Lehrpersonen ist der Aufwand, ein solches Lager zu organisieren, zu gross geworden oder sie haben neben den vielen anderen Aufgaben nicht genügend Freiraum, um solche Lager zu organisieren. Dies gilt generell für alle Typen von Lager. Die Erziehungsdirektion soll das Organisieren von Lagern vereinfachen, die notwendigen Zeitbudgets zur Verfügung stellen und die rechtlichen Risiken für Lehrpersonen minimieren.

Damit sich die Lehrpersonen nicht um die Finanzierung kümmern und die Eltern einen nicht zu hohen Betrag zahlen müssen, soll der Kanton Bern finanzielle Anreize für die Organisation von Schneesportlagern leisten. Allfällige finanzielle Mittel sollen innerhalb der Erziehungsdirektion von anderen Projekten für diese Förderung umgelagert werden (bspw. Bildung und Kultur).

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen, Schneesportlager der Berner Schulen in geeigneter Art zu fördern, grundsätzlich nachvollziehen. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern fördert den Wintersport mit entsprechenden Zielsetzungen in den Lehrplänen, mit schneesportspezifischen Weiterbildungsangeboten sowie mit der grundsätzlichen Übernahme von Weiterbildungskosten der Lehrpersonen.

Der Regierungsrat schätzt das Engagement der Lehrpersonen für die Organisation und Durchführung von Lagern. Der Unterricht ausserhalb des Klassenzimmers wie Landschulwochen, Schüleraustausche, Exkursionen, Schulreisen etc. ist jedoch im Rahmen des Berufsauftrages und der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen (Art. 52 – 60 LAV) zu leisten. Der Kanton kann dafür keine zusätzlichen Ressourcen bereitstellen.

Lehrkräfte haben gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern eine Obhutspflicht. Sie sind bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für die psychische und physische Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden.

Der Lehrplan der Volksschule fordert im Fach Sport auf jeder Stufe in seinen Grobzielen und Inhalten Schnee- und Wintersportaktivitäten. Die Umsetzung dieser Lehrplanvorgaben ist Sache der Gemeinden respektive der kommunalen Volksschulen. Zur Finanzierung der Volksschule übernimmt der Kanton rund 70% der Lehrergehaltskosten, die übrigen Kosten haben die Gemeinden zu tragen. In der gegenwärtigen Finanzsituation kann der Kanton keine neuen, ausserhalb dieser Aufteilung liegenden Aufgaben übernehmen und auch nicht im Bereich der Pensen für die Durchführung von Lagern zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stellen.

Viele Gemeinden unterstützen die Schulen und die Eltern bei der Finanzierung der Klassenlager. Die Bedeutung von Schneesportlagern wird jedoch regional unterschiedlich gewichtet, entsprechend ist auch die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinden nicht überall gleich. Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, leistet daneben auch Jugend und Sport einen finanziellen Beitrag an die Lager.

Eine Umlagerung von kantonalen finanziellen Mitteln von anderen Projekten zugunsten von Schneesportlagern ist ohne Leistungsabbau nicht möglich. Insbesondere wäre es nicht statthaft, wider den Kreditbeschluss des Grossen Rates die Ressourcen für das Projekt Bildung und Kultur anderweitig zu verwenden.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat